

## Beitragsrechtliche Informationen zur Selbstversicherung in der Unfallversicherung

FÜR BAUERN



### Allgemeines

Die Selbstversicherung in der Unfallversicherung ist eine im Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) vorgesehene Form der freiwilligen Versicherung. Sie bietet bestimmten in der Land(Forst)wirtschaft tätigen Personen die Möglichkeit, einen Unfallversicherungsschutz zu erlangen, wenn sie nicht bereits aufgrund dieser Tätigkeit der Pflichtversicherung unterliegen.

### Wer?

1. Betriebsführer selbständig in der Land(Forst)wirtschaft tätige Personen, wenn
  - deren Betriebssitz im Inland liegt und
  - der Einheitswert des Betriebes die Versicherungsgrenze von 150 Euro nicht erreicht oder übersteigt und
  - der Lebensunterhalt nicht aus diesem Betrieb bestritten wird
2. Ehepartner/eingetragener Partner der Betriebsführer (gemäß Punkt 1)
3. Geschwister der Betriebsführer (gemäß Punkt 1)
4. Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder der Betriebsführer (gemäß Punkt 1)
5. Eltern, Großeltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern der Betriebsführer (gemäß Punkt 1)
6. Lebensgefährten der Betriebsführer
7. Lebensgefährten der Kinder (gemäß Punkt 4)
8. Lebensgefährten der Eltern (gemäß Punkt 5)
9. Pflegekinder der Betriebsführer
10. Haushaltsführende oder kindererziehende nicht mit dem Betriebsführer verwandte Personen
11. Pflegepersonen der Betriebsführer
12. Angehörige von Betriebsführern gemäß der Satzung der SVS wenn:
  - diese im Betrieb mittätig sind und
  - der Betriebsführer zustimmt und
  - der Betriebsführer selbst in der Unfallversicherung nach dem BSVG pflicht- oder freiwillig versichert ist.

Für bestimmte Personengruppen ist darüber hinaus die Erfüllung weiterer Kriterien erforderlich. Da jeder Fall individuell zu beurteilen ist, empfehlen wir ein unverbindliches Beratungsgespräch in Anspruch zu nehmen.

### Wie?

Der Beitritt zur Selbstversicherung muss beantragt werden. Jede Person, die diesen Versicherungsschutz erlangen will, muss bei der SVS einen eigenen Antrag stellen.

### Wann?

Die Selbstversicherung beginnt mit dem Tag, der auf den Beitritt folgt (= frühestens mit dem Tag nach Einlangen des Antrages in der SVS).

Die Versicherung wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie endet, wenn

- eine Voraussetzung dafür wegfällt oder
- mit dem Tag des Austritts (= frühestens mit dem Tag des Einlangens in der SVS) oder
- wenn fällige Beiträge nicht binnen einem Monat nach Mahnung bezahlt worden sind, mit dem Ende des Monats, für den zuletzt ein Beitrag entrichtet worden ist.

### Beiträge

Für jede versicherte Person ist ein eigener, monatlich fixer Beitrag zu leisten. Beitragsgrundlage und Beitragssatz sind in der SVS-Satzung festgelegt.

Beitragsgrundlage ist nach Wahl der versicherten Person folgender Betrag, der Beitragssatz beträgt 1,9 Prozent (Werte 2026). Die Bemessungsgrundlage (BMG) für Geldleistungen in der Unfallversicherung beträgt das 360-fache dieser täglichen Beitragsgrundlage, weshalb ein höherer Beitrag auch zu einer entsprechenden Leistungsverbesserung führt:

Stufe	Beitragsgrundlage tgl.	Beitragsgrundlage mtl.	Beitrag mtl.	Bemessungsgrundlage
1	27,76 €	832,80 €	15,82 €	9.993,60 €
2	55,54 €	1.666,20 €	31,66 €	19.994,40 €
3	111,21 €	3.336,30 €	63,39 €	40.035,60 €

Die Beitragsgrundlage kann mit Wirkung ab Beginn des der Antragstellung folgenden Kalenderviertel-jahres verändert werden. Diese Beträge werden jährlich auf Basis der gesetzlichen Grundlagen aufgewertet.

Die Beiträge sind jeweils zu Beginn eines Kalendermonates fällig. Wir empfehlen, bei Ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag zu erteilen. Der Einzug aufgrund eines SEPA-Lastschriftmandats ist leider nicht möglich.

## Meldepflichten

Selbstversicherte haben jede für die Versicherung bedeutsame Änderung binnen einem Monat der SVS zu melden.

## Versicherungsschutz

Die Unfallversicherung nach dem BSVG bietet Versicherungsschutz

- für Arbeitsunfälle, die sich in Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ereignen bzw.
- für Berufskrankheiten, die durch die Tätigkeit in dem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb verursacht werden.

## Unfall-/Berufskrankheitsmeldung

Jeden Arbeitsunfall und jede Berufskrankheit, durch die eine versicherte Person getötet oder mehr als drei Tage arbeitsunfähig wird, muss der Betriebsführer binnen fünf Tagen mittels Unfall-/Berufskrankheitsmeldung oder unter [svs.at](http://svs.at) der SVS melden.

## Leistungen

Die Sachleistungen bei Eintritt eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit sind die gleichen wie beim Bestehen einer Pflichtversicherung in der Unfallversicherung. Die gewählte Beitragsgrundlage hat bei Eintritt eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit Auswirkungen auf die Höhe der Geldleistungen (z.B. Versehrtenrente).

Beispiele für die monatliche Versehrtenrente (Werte 2026):

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
MdE*) 20 %	95,18 €	190,42 €	381,29 €
MdE*) 50 %	285,53 €	571,27 €	1.143,87 €
MdE*) 100 %	713,83 €	1.428,17 €	2.859,69 €

\*) MdE = Minderung der Erwerbsfähigkeit

Insgesamt umfasst das Leistungsangebot

- vorbeugende Maßnahmen (Unfallverhütung),
- wiederherstellende Maßnahmen (Unfallheilbehandlung, Rehabilitation, Beistellung von Prothesen, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln),
- finanziell ausgleichende Maßnahmen, wie z.B. Betriebsrente, Hinterbliebenenrenten.

## Auskünfte

Bei Fragen steht Ihnen die SVS unter der Telefonnummer 050 808 808 gerne zur Verfügung. Einfach und sicher können Sie der SVS Ihre Nachrichten über das svsGO-Portal schicken. Alle Informationen, wie Sie die SVS erreichen, finden Sie auf [svs.at/kontakt](http://svs.at/kontakt).

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter [svs.at/info](http://svs.at/info).

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808  
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-003\_B, Stand: 2026